

Kleine Anfrage

des Abg. Stefan Herre AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

**Hilfsfristen des Rettungsdiensts im Zollernalbkreis
und in Baden-Württemberg**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchem Umfang wurden die gesetzlichen Hilfsfristen in den Jahren 2014 einschließlich bis November 2016 von Notärzten und Rettungswagen, im Zollernalbkreis sowie den restlichen Landkreisen zugeordnet, eingehalten (unterteilt nach zehn Minuten, fünfzehn Minuten und verspätet eingetroffen)?
2. In welchem Ausmaß wurden nach ihrer Kenntnis in den anderen Bundesländern dortige Hilfsfristen in den Jahren 2014 bis November 2016 eingehalten?
3. Wie viele Menschen arbeiten im Rettungswesen Baden-Württembergs (unterteilt nach Berufen in den Jahren 2014 bis November 2016)?
4. Was kostete der Rettungsdienst in Baden-Württemberg pro Jahr seit 2014 im Vergleich zu den ihr bekannten Kosten der Rettungsdienste in den anderen Bundesländern (jeweils Gegenüberstellung der Gesamtkosten und der Kosten pro Einwohner)?
5. Wie gestaltet sich das Verfahren zur Festlegung des Bedarfs an Rettungswagen nebst Personal und Notärzten nach ihrem Kenntnisstand in den 16 Bundesländern?
6. Über wie viele Rettungswagen nebst Personal und Notärzte pro Einwohner verfügt das Rettungswesen nach ihrem Kenntnisstand im Zollernalbkreis?
7. Über wie viele Rettungswagen nebst Personal und Notärzte pro Einwohner verfügt das Rettungswesen nach ihrem Kenntnisstand in Baden-Württemberg im Vergleich zu anderen Bundesländern durchschnittlich?

8. Um wie viele Rettungswagen nebst Fachpersonal und Notärzte müsste der Rettungsdienst im Zollernalbkreis und Baden-Württemberg verstärkt werden, damit die Hilfsfrist von zehn Minuten in 70, 75, 85, 92 bzw. 98 Prozent der Fälle eingehalten werden kann mit Angabe, welche Mehrkosten auf die zu benennenden Kostenträger jeweils zukommen würden?
9. Welche Folgen hat ihrer Ansicht nach eine Überschreitung der Hilfsfrist für den betroffenen Personenkreis?
10. Sind vor dem Hintergrund, dass das Land „bei Bedarf Vereinbarungen über die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Einrichtungen des Rettungsdienstes“ (§ 2 Rettungsdienstgesetz) schließen kann, Vereinbarungen nach § 2 Absatz 1 Rettungsdienstgesetz „mit anderen Stellen“ von ihrer Seite aus angedacht, um zukünftig die Einhaltung der Hilfsfrist zu verbessern oder zu gewährleisten?

02.12.2016

Herre AfD

Begründung

Das baden-württembergische Rettungswesen bedarf hinsichtlich der Einhaltung der Hilfsfristen einer regelmäßigen parlamentarischen Beobachtung. In mehreren Bundesländern bemängelt das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und weitere Träger beziehungsweise das sehr knapp gehaltene Personal aufgrund von auftretenden Widrigkeiten in der Praxis in Fernsehen und Presse, dass die Hilfsfristen mitunter in sehr vielen Fällen nicht eingehalten werden können.

Die Kleine Anfrage soll diesen Sachverhalt im Zollernalbkreis und Baden-Württemberg näher beleuchten.

Antwort

Mit Schreiben vom 9. Januar 2017 Nr. 6-5461.3 RDB ZA/2 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *In welchem Umfang wurden die gesetzlichen Hilfsfristen in den Jahren 2014 einschließlich bis November 2016 von Notärzten und Rettungswagen, im Zollernalbkreis sowie den restlichen Landkreisen zugeordnet, eingehalten (unterteilt nach zehn Minuten, fünfzehn Minuten und verspätet eingetroffen)?*

Zu 1.:

Die Zielerreichungsgrade der Hilfsfrist für das Eintreffen des ersteintreffenden Rettungsmittels und des Notarztes innerhalb von längstens 15 Minuten sind für 2014 und 2015 in der Tabelle (*Anlage 1*) aufgelistet. Zu den Daten für den Rettungsdienstbereich Zollernalbkreis wird auf Zeile 34 der Tabelle verwiesen.

Entsprechend den Vorgaben des Rettungsdienstgesetzes (RDG) und des Rettungsdienstplanes 2014 Baden-Württemberg sind die Hilfsfristen jahres- und bereichsbezogene Planungsgrößen, die sich auf den gesamten Rettungsdienstbereich und ein volles Kalenderjahr mit einem Zielerreichungsgrad von 95 Prozent aller Einsätze beziehen. Teilhilfsfristen sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Dies gilt

nicht nur in Bezug auf orts- oder straßengebundene Daten, sondern auch in Bezug auf unterjährige Daten. Für den Zeitraum Januar bis November 2016 sind daher keine Hilfsfristangaben möglich; die Hilfsfristangaben für das gesamte Jahr 2016 sind noch nicht ermittelt.

Im Übrigen umfasst die planerische Hilfsfrist von „möglichst nicht mehr als 10, höchstens 15 Minuten“ nach § 3 RDG eine entsprechende Zeitspanne mit einem „höchst tolerierbaren“ Wert als Obergrenze. Die in der Tabelle (*Anlage 1*) dargestellten Hilfsfristerreichungsgrade entsprechen mit ihrer Orientierung an der Obergrenze (15 Minuten) dieser gesetzlichen Vorgabe. Landesweite Datenerhebungen zu anderen Werten wurden in den Jahren 2014 und 2015 nicht durchgeführt.

Dessen unbeschadet hat der Bereichsausschuss für den Rettungsdienstbereich Zollernalbkreis nach Sonderauswertungen die Zielerreichungsgrade für eine zehnminütige Hilfsfrist im Rettungsdienstbereich Zollernalbkreis wie folgt mitgeteilt:

10-Minuten-Hilfsfrist	Zielerreichungsgrad in Prozent	
	Ersteintreffendes Rettungsmittel (RTW oder NEF)	Notarzt
Jahr 2014	62,66	61,38
Jahr 2015	60,71	54,31

2. In welchem Ausmaß wurden nach ihrer Kenntnis in den anderen Bundesländern dortige Hilfsfristen in den Jahren 2014 bis November 2016 eingehalten?

Zu 2.:

Dem Innenministerium liegen keine aktuellen Erkenntnisse zu der Hilfsfristerreichung in anderen Bundesländern vor. Eine Länderumfrage wurde mit Blick auf das Ergebnis einer entsprechenden Umfrage aus dem Jahr 2014, bei dem lediglich vier Länder ihre Erkenntnisse zur Verfügung gestellt haben, nicht durchgeführt. Auf die Fragestellung der Kleinen Anfrage des Abg. Dr. Ulrich Goll FDP/DVP „Der Rettungsdienst und seine Hilfsfristen“ (Drucksache 15/5466) wird insoweit Bezug genommen.

3. Wie viele Menschen arbeiten im Rettungswesen Baden-Württembergs (unterteilt nach Berufen in den Jahren 2014 bis November 2016)?

Zu 3.:

Zur Beantwortung dieser Frage wurden nur von drei Hilfsorganisationen aktuelle Daten mitgeteilt. Somit ist eine vollständige Erhebung der hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnisse im Rettungsdienst in Baden-Württemberg und damit eine Aktualisierung der in Drucksache 15/5466 zur dortigen Frage Nr. 3 dargestellten Daten nicht möglich. Das Innenministerium verweist auf die dortigen Angaben.

4. Was kostete der Rettungsdienst in Baden-Württemberg pro Jahr seit 2014 im Vergleich zu den ihr bekannten Kosten der Rettungsdienste in den anderen Bundesländern (jeweils Gegenüberstellung der Gesamtkosten und der Kosten pro Einwohner)?

Zu 4.:

Zu den Ausgaben für den Rettungsdienst (Notfallrettung und Krankentransport) wird auf die Stellungnahme zu Frage 4. der Drucksache 15/5466 verwiesen. Aktuelle Daten für die Jahre 2014 bis 2016 liegen nur für Baden-Württemberg vor. Diese sind nachstehend wiedergegeben:

Ausgaben für den Rettungsdienst in Baden-Württemberg					
2014		2015		2016	
Betrag (Mio. €)	Pro Einwohner (€)	Betrag (Mio. €)	Pro Einwohner (€)	Betrag (Mio. €)	Pro Einwohner (€)
463,4	43,6	507,2	47,3	534,8	49,2

5. *Wie gestaltet sich das Verfahren zur Festlegung des Bedarfs an Rettungswagen nebst Personal und Notärzten nach ihrem Kenntnisstand in den 16 Bundesländern?*

Zu 5.:

Zu der wortgleichen Fragestellung hat das Innenministerium bereits im Rahmen der Drucksache 15/5466 Stellung genommen. Danach ist die Festlegung des Bedarfs an Rettungsmitteln in den Ländern sehr unterschiedlich geregelt. Von einer erneuten Abfrage wurde abgesehen.

6. *Über wie viele Rettungswagen nebst Personal und Notärzte pro Einwohner verfügt das Rettungswesen nach ihrem Kenntnisstand im Zollernalbkreis?*

Zu 6.:

Im Zollernalbkreis sind sieben Rettungswagen (RTW) sowie drei Notarzteinsetzungsfahrzeuge (NEF) 24 Stunden an 365 Tagen im Einsatz, ferner ein weiteres NEF werktags zwischen 8:00 Uhr und 16:00 Uhr. Diese Rettungsmittel sind mit dem zugehörigen Rettungsdienstpersonal besetzt. Bei einer Fahrzeugzahl von 11 Fahrzeugen und einer Bevölkerung von 188.595 Personen (31. Dezember 2015) ergibt sich für den Zollernalbkreis ein Fahrzeugbestand von 0,58 Fahrzeugen der Notfallrettung pro 10.000 Einwohner.

7. *Über wie viele Rettungswagen nebst Personal und Notärzte pro Einwohner verfügt das Rettungswesen nach ihrem Kenntnisstand in Baden-Württemberg im Vergleich zu anderen Bundesländern durchschnittlich?*

Zu 7.:

Zur Ausstattung mit Rettungsfahrzeugen wird auf die Stellungnahme zu Frage 6. der Drucksache 15/5466 verwiesen. Aktuelle Daten für die Jahre 2014 bis 2016 liegen nur für Baden-Württemberg vor. Diese sind nachstehend wiedergegeben.

Anzahl der Rettungswagen (Notfallrettung)			
RTW	NEF	Gesamt	pro 10.000 Einwohner
397	178	575	0,53

8. *Um wie viele Rettungswagen nebst Fachpersonal und Notärzte müsste der Rettungsdienst im Zollernalbkreis und Baden-Württemberg verstärkt werden, damit die Hilfsfrist von zehn Minuten in 70, 75, 85, 92 bzw. 98 Prozent der Fälle eingehalten werden kann mit Angabe, welche Mehrkosten auf die zu benennenden Kostenträger jeweils zukommen würden?*

Zu 8.:

Zu der nahezu identischen Fragestellung hat das Innenministerium bereits im Rahmen der Drucksache 15/5466 (Frage 7.) Stellung genommen. Es ist weiterhin

davon auszugehen, dass sich sowohl die Anzahl zusätzlicher Rettungsmittel als auch die Kosten, die möglicherweise notwendig wären, um die Hilfsfristen in der dargestellten Form zu verbessern, nicht seriös beziffern lassen. Hierzu müssten umfangreiche Simulationsberechnungen durchgeführt werden.

9. Welche Folgen hat ihrer Ansicht nach eine Überschreitung der Hilfsfrist für den betroffenen Personenkreis?

Zu 9.:

Das Innenministerium verweist hierzu auf die Antwort zu der wortgleichen Frage 8. der Drucksache 15/5466.

10. Sind vor dem Hintergrund, dass das Land „bei Bedarf Vereinbarungen über die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Einrichtungen des Rettungsdienstes“ (§ 2 Rettungsdienstgesetz) schließen kann, Vereinbarungen nach § 2 Absatz 1 Rettungsdienstgesetz „mit anderen Stellen“ von ihrer Seite aus angedacht, um zukünftig die Einhaltung der Hilfsfrist zu verbessern oder zu gewährleisten?

Zu 10.:

Das Innenministerium verweist hierzu auf die Antwort zur nahezu wortgleichen Frage 9 der Drucksache 15/5466.

In Vertretung

Jäger

Staatssekretär

Hilfsfristen in Baden-Württemberg

Anlage

Lfd. Nr.	Rettungsdienstbereich	Erreichungsgrad der 15-Minuten Frist (in Prozent)			
		Ersteintreffendes Rettungsmittel (RTW oder NEF)		Notärzte	
		2014	2015	2014	2015
1	Baden-Baden/Rastatt	93,4	92,3	88,7	87,5
2	Biberach	94,3	92,9	94,3	89,6
3	Böblingen	90,1	92,0	90,0	88,5
4	Bodensee-Oberschwaben	94,0	94,2	89,7	88,8
5	Calw	93,4	93,6	89,8	89,2
6	Emmendingen	95,1	95,7	91,4	90,9
7	Esslingen	94,6	93,9	93,0	96,3
8	Freiburg/Breisgau-Hochschwarzwald	93,4	92,7	92,0	92,1
9	Freudenstadt	94,2	93,5	89,0	90,7
10	Göppingen	96,1	96,0	93,2	94,9
11	Rhein-Neckar	91,8	93,0	91,0	91,7
12	Heidenheim	94,9	95,9	93,9	94,3
13	Heilbronn	89,7	88,6	87,6	84,0
14	Hohenlohe	93,2	91,7	87,9	86,7
15	Karlsruhe	93,3	90,7	90,5	88,5
16	Konstanz	95,0	95,0	95,4	94,8
17	Lörrach	92,1	92,1	86,6	87,3
18	Ludwigsburg	93,7*	93,0	93,9*	91,4
19	Main-Tauber	94,0	92,8	91,0	91,2
20	Neckar-Odenwald	92,1	91,9	88,4	88,2
21	Ortenau	93,5	92,3	87,6	89,1
22	Ostalb	95,8	96,1	92,4	93,7
23	Pforzheim/Enz	93,6	92,8	92,0	92,3
24	Rems-Murr	96,1	94,9	95,6	95,3
25	Reutlingen	94,3	94,4	92,8	91,7
26	Rottweil	96,5	95,8	94,7	93,5
27	Schwäbisch-Hall	91,9	92,3	89,9	89,3
28	Schwarzwald-Baar	94,1	92,8	94,7	90,2
29	Stuttgart	96,3	94,2	95,8	95,4
30	Tübingen	94,6	95,8	90,6	92,9
31	Tuttlingen	94,4	92,8	89,2	88,6
32	Ulm/Alb-Donau	96,2	95,3	94,4	93,1
33	Waldshut	89,9	89,7	84,6	81,0
34	Zollernalb	93,4	91,0	91,9	87,5

AnmerkungDatenquelle:(Auswertung durch)SQR-BW*